

Anwendung von Pauschalen im Bereich der personalbezogenen Sachausgaben und Gemeinausgaben bei Anschubfinanzierungen und der Finanzierung von Modellprojekten durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW

Sachausgaben eines Büro-Arbeitsplatzes:

Nach Nummer 5.4.2.4 der Förderrichtlinie der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW vom 25.03.2025 können bei den oben genannten Projektarten die Sachausgaben für einen Büro-Arbeitsplatzpauschal mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Plankostenwert der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement entspricht. Aktuell beträgt dieser Wert **9.700 Euro**.

Für Teilzeitkräfte bzw. nur anteilig im Projekt eingesetztes Personal wird diese Pauschale entsprechend des reduzierten Stellenumfangs gekürzt. Beispiel: Eine Person arbeitet mit einem Stellenumfang von 60 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit in einem Förderprojekt. Für diese Person könnte eine Sachausgabenpauschale von 5.820 Euro (60 Prozent von 9.700 Euro) angesetzt werden.

Sofern eine Person nicht volle drei Jahre im Projekt eingesetzt wird, wird die Pauschale für das betroffene Jahr ebenfalls anteilig gekürzt. Beispiel: Im letzten Projektjahr arbeitet eine Person nur acht Monate für das Projekt. Daher können nur 8/12 der Pauschale, also nur 6.466,67 Euro, angesetzt werden.

Sachausgaben eines Arbeitsplatzes, der in keinem Büro ist:

Die Sachausgaben für Arbeitsplätze, die nicht in einem Büro sind, können mit einer Pauschale in Höhe von **10 Prozent der jeweiligen zuwendungsfähigen Personalausgaben** angesetzt werden.

Gemeinausgaben:

Die Gemeinausgaben, die im Zusammenhang mit dem Förderprojekt stehen, können mit weiteren **10 Prozent der jeweiligen zuwendungsfähigen Personalausgaben** angesetzt werden.

Bei **Modellprojekten** zu beachten, dass eine Gemeinausgabenpauschale nur für Praxispartner, nicht aber für die wissenschaftliche Begleitung angesetzt werden kann. Eine Förderung von Gemeinausgaben von Hochschulen und Universitäten erfolgt nicht.

Bedeutung der Pauschalen:

Die Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung als auch bei der Abrechnung der Zuwendung. Solche Ausgaben müssen also im Verwendungsnachweis künftig nicht mehr einzeln nachgewiesen werden.